

Kündigen – gar nicht so einfach ...

Jens Völksen

Köln, 31.08.2015

Entscheidung

Das LAG Düsseldorf hatte am 28. August 2014 (5 Sa 1251/13) über die Rechtmäßigkeit einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung zu entscheiden. Die ordentliche Kündigung erfolgte „zum nächstmöglichen Termin“. Das Kündigungsschreiben enthielt weder die Angabe des Beendigungsdatums, noch einen Hinweis auf die anzuwendende Kündigungsfrist.

Das LAG Düsseldorf hat der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers stattgegeben. Es wies darauf hin, dass eine Kündigung ausreichend bestimmt sein müsse. So müsse der Empfänger der Kündigungserklärung ohne Weiteres erkennen können, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll. Diese Erkennbarkeit hat das Gericht im konkreten Fall verneint. Denn es wurde im Kündigungsschreiben weder der Beendigungstermin genannt noch wurde Bezug genommen auf die maßgebliche Kündigungsfrist. Im Ausgangsfall kamen überdies tarifliche Kündigungsregelungen zur Anwendung. Aufgrund der Unbestimmtheit der Kündigungserklärung sei die Kündigung als solche unwirksam.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung des LAG Düsseldorf zeigt, welche Fallstricke eine vergleichsweise einfache Kündigungserklärung in sich birgt. Für die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung ist es regelmäßig erforderlich, entweder das Beendigungsdatum ausdrücklich mitzuteilen, oder aber auf die anwendbare Norm zur Bestimmung der Kündigungsfrist zu verweisen (z.B. Gesetz oder Arbeitsvertrag).

Die Entscheidung des LAG Düsseldorf steht im Widerspruch zum Urteil des BAG vom 10. April 2014, weshalb ein Revisionsverfahren vor dem BAG anhängig ist. Unabhängig von dessen Ausgang ist jedoch für die betriebliche Praxis dringend zu empfehlen, im Kündigungsschreiben auf die anzuwendende Kündigungsfrist bzw. das Beendigungsdatum hinzuweisen. Folgende Musterformulierung bietet sich an:

„Hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich nach Maßgabe der auf Ihr Arbeitsverhältnis anwendbaren [gesetzlichen/vertraglichen/tariflichen] Kündigungsfrist. Dies ist nach unseren Berechnungen der [Beendigungsdatum].“

Sollte das Beendigungsdatum vom Arbeitgeber unzutreffend berechnet worden sein, so ließe sich immer noch im Wege der Umdeutung das zutreffende Kündigungsdatum bestimmen.

Legal Update

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Jens Völksen unter +49 221 33660-503 oder jvoelksen@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90